

Anträge

Fachgebiet 32

Aktenzeichen: 32 Sch

Vorlage Nr.: AN/0041/2013

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung 09.04.2013 und Verkehr	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 25.02.2013 betr. Öffnung der Absperrung für den Autoverkehr im Euskirchener Weg**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 25.02.2013 wurde durch eine Rheinbacher Bürgerin ein Bürgerantrag gestellt. Der Antrag ist als Anlage beigelegt. Es wird darin beantragt, den Euskirchener Weg zu den Märkten Aldi, REWE, Deichmann usw. für den Kraftfahrzeugverkehr zu öffnen.

Als Begründung wird angeführt, dass hierdurch der Kreisverkehrsplatz Münstereifelerstraße/Vor dem Dreeser Tor/ Aachener Straße entlastet wird. Die genannten Märkte wären dann von Autofahrern von der Münstereifeler Straße zu erreichen, ohne den genannten Kreisverkehrsplatz zu belasten. Dieser Kreisverkehr sei, nicht nur bei geschlossener Schranke, oftmals überlastet.

Von Seiten des Ordnungsamtes wurde der Antrag zunächst zur planungsrechtlichen Prüfung an die Abteilung Stadtplanung weitergeleitet. Diese führt zum Antrag folgendes aus:

„Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 3. Änderung, setzt im Bereich Euskirchener Weg in Höhe der Sperrpfosten eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in Form eines Fußgänger- und Radfahrbereiches fest. Mit dieser Festsetzung sollte gezielt eine Sperrung für den motorisierten Verkehr bezweckt werden, um eine Durchfahrt in das Wohngebiet zu verhindern.

Wichtigstes Ziel der Planung war es, die Kundenverkehre auf dem Euskirchener Weg in einer vertraglichen Form über die Aachener Straße abfließen zu lassen, ohne die umliegenden Wohnbereiche zu belasten und damit die Verkehrs- und Emissionssituation zu verbessern.

Eine Entfernung der Absperrung bzw. Öffnung des Verkehrsbereiches für den motorisierten Verkehr würde der planerischen Zielsetzung entgegen stehen und damit die Grundzüge der Planung berühren. Eine Befreiung von der Festsetzung ist daher in planungsrechtlicher Hinsicht nicht zulässig, so dass eine Umsetzung der angeregten Maßnahme nicht genehmigungsfähig ist.“

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses wird von Seiten des Ordnungsamtes auf eine verkehrsrechtliche Prüfung verzichtet und vorgeschlagen den Antrag abzulehnen.

Rheinbach, den 26.03.2013

gez. Unterschrift

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

gez. Unterschrift

Robin Denstorff
Fachbereichsleiter

Anlage: Bürgerantrag betr. Öffnung der Absperrung für den Autoverkehr im Euskirchener Weg